

bischof über, vorausgesetzt, daß beide Theile, der Bischof und das Capitel, das uncanonische Verfahren verschuldeten (c. 3. 5, X De suppl. negl. praelat. 1, 10; c. 15, X De concess. praeb. 3, 8); denn wenn nur Ein Theil uncanonisch oder nicht rechtzeitig wählte, so bleibt die durch den anderen Theil rechtzeitig und gesetzmäßig geschehene Wahl oder Ernennung in Kraft. Praktisch ist übrigens heutzutage nur die Devolution der Wahl des Capitularvicars (s. d. Art.) an den Erzbischof bezw. das Metropolitancapitel. — c. An den Papst devolvirt das Provisionsrecht bei allen Negligenzen des Erzbischofs. Bei versäumten oder sonstwie uncanonisch vollzogenen Wahlen eines Erzbischofs, Bischofs oder Abtes sollte nach einer Decretale des Papstes Innocenz III. das Devolutionsrecht gar keine Anwendung finden (c. 12, X De concess. praeb. 3, 8); dann aber beehrte derselbe Papst auf der vierten allgemeinen Synode im Lateran 1215 jenes Recht auch auf den Fall einer nicht rechtzeitig geschehenen Wahl aus (c. 41, X De elect. 1, 6), so daß, wenn die Klosterconventualen säumig waren, der Diöcesanbischof, bei versäumter Wahl des Domcapitels der Erzbischof, bei Negligenzen des Metropolitancapitels der Papst die vacante Prälatur besetzte. Dagegen sollte, wenn die Wahl in anderer Weise uncanonisch vorgenommen, z. B. Bestechung angewendet oder ein Unwürdiger gewählt worden war, regelmäßig die Besetzung des erzbischoflichen oder bischoflichen Stuhles oder der Abtei dem Papste zustehen (Sext. c. 18 De elect. 1, 6). Erst das Wiener Concordat von 1448, § 3 erstreckt das päpstliche Devolutionsrecht auf alle Fälle, wenn ein Bisthum oder Erzbisthum uncanonisch besetzt, gleichviel, ob ein Unfähiger gewählt, oder die Wahl wegen anderweitiger Defecte verworfen, oder die Einbringung des Confirmationsgesuches wegen nicht rechtzeitiger Wahl verspätet worden ist. In den jüngsten Vereinbarungen der Regierungen der Niederlande, Hannovers und der oberheinischen Kirchenprovinz mit dem apostolischen Stuhle ist jedoch bemerkt, daß der Papst den Capiteln des Erzbisthums Mecheln und der sieben Suffraganbisthümer in den Niederlanden (Niederländ. Conc. Art. III a. E., s. bei Weiss, Corp. jur. eccl. Germ. hod. 179), dann dem Capitel Hildesheim in Hannover (Bulle Impensa RR. PP. sollicitudo, bei Weiss l. c. 169), dem Metropolitancapitel Freiburg und den Capiteln der vier Suffraganbisthümer der oberheinischen Kirchenprovinz, Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg (Bulle Ad dominici gregis custodiam, bei Weiss 204), wenn sie die Wahl des Erzbischofs oder Bischofs nicht nach den canonischen Regeln vorgenommen haben, oder der Gewählte nicht die gehörigen Eigenschaften besitzt, aus besonderer Gnade gestatten werde, eine neue Wahl wie vorher nach canonischer Weise vorzunehmen. In denjenigen Staaten, in welchen vertragsmäßig zur Besetzung der erzbischoflichen und bischoflichen Stühle statt der

Capitelwahl die landesherrliche Ernennung eingeführt ist, fällt das Besetzungsrecht nach versäumter canonischer Frist von drei Monaten dem Papste nur dann zu, wenn solches ausdrücklich stipulirt worden ist; ferner geht dem Landesherrn, analog dem Laienpatrone, dadurch, daß er etwa ein unfähiges oder mit einem canonischen Impedimente behaftetes Subject ernennt, das Nominationsrecht auch für den einzelnen Fall nicht verloren. — d. Sollte endlich der Papst selbst ein ihm reservirtes oder auch jure devolutionis angefallenes Provisionsrecht innerhalb der canonischen Frist nicht ausüben, so fällt die Verleihung der betreffenden Pfründe für diesmal an den ordentlichen Collator zurück. Dieses Wiedererwachen des Rechtes des ursprünglichen oder ordentlichen Verleihers heißt das Recht des Rückfalles (jus postliminii). Daß die allgemeine Norm, kraft welcher höhere Pfründen innerhalb drei, niedere aber, deren Verleihung dem freien Collationsrechte des Kirchenobern zusteht, binnen sechs Monaten vom Tage der Kenntnißnahme ihrer Erhebung an vergeben werden sollen, auch für die Besetzung päpstlicher Reservatpfründen bindend ist, und demnach bei längerem Verzuge das jus postliminii des ordentlichen Collators, d. i. des betreffenden Bischofs oder Capitels, erwacht, ist unbestritten. Eine bestimmte Frist, binnen welcher der Papst von seinem Devolutionsrechte Gebrauch machen muß, ist zwar nicht ausdrücklich festgesetzt; nur der Analogieschluß ist erlaubt, daß die Besetzung der vacanten Kirche nicht über die Zeit vom Tage der abgelaufenen ordentlichen Frist an verzögert werde, und sonst auch hier das Besetzungsrecht des ordentlichen Verleihers als eingetreten angenommen werden müßte. — Literatur. Rebuffi, Praxis beneficiorum: De devolutionibus, ed. Col. 1610, 179—190; Leuren, Forum beneficiale II, Col. 1704, q. 737—758; Böhmer, De jure conferendi beneficia ex jure devolutivo (Mayer, Thesaurus nov. IV, 1794, 580—598); Mayer, Positiones de jure conferendi beneficia ex jure devolutivo (ibid. 599—620); Kremiski, De jure devolutionis in providendis beneficiis, Diss., Berol. 1853; Hinschius, K.-R. III, 1880, 167—173. [Permaneder.]

Devoti, Johannes, Canonist, wurde am 11. Juli 1744 zu Rom geboren. Nachdem er das Doctorat der Jurisprudenz erworben hatte, wurde er Advokat an der Curie und im zwanzigsten Lebensjahre schon Professor des canonischen Rechtes an der Sapienza. Er lehrte mit großem Erfolge, und seine umfassenden Kenntnisse erwarben ihm glänzenden Ruf. Pius VI. übertrug ihm 1789 das Bisthum Anagni, Pius VII. 1804 das Titularerzbisthum Carthago; er wurde Secretär der Breven, Geheimkammerer und Mitglied verschiedener päpstlicher Congregationen. Sein Tod erfolgte zu Rom am 18. September 1820. Seine Schriften sind 1. De notissimis in jure legibus (6. ed. Rom. 1830), ebenso geschätzt wegen der Wichtigkeit des Stoffes, als